



Verwaltungsvereinbarung

zur Umsetzung des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 4. September 2020 und des Bund-Länder-Beschlusses vom 29. September 2020 zum „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ in Verbindung mit dem FAG in der jeweils gültigen Fassung.

Der Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

- nachfolgend „SMS“ -

und der Landkreis Nordsachsen

- nachfolgend „Landkreis“

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) ist die Organisation von Dienststellen auf der Ebene von Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden, die dem Schutz, der Aufrechterhaltung und der Förderung der Gesundheit der Gemeinschaft und des Einzelnen dienen. Die gesetzlichen Grundlagen, nach denen der ÖGD tätig wird, sind zum Teil bundeseinheitlich geregelt, z. B. das Infektionsschutzgesetz und die Trinkwasserverordnung. Einzelne Aufgabengebiete werden durch länderspezifische Gesetze und Verordnungen unterschiedlich gewichtet. Der ÖGD gehört zur Basis des Gesundheitswesens und stärkt dieses, indem er vorrangig bevölkerungsmedizinisch die gesundheitliche Vorsorge und Versorgung der Bevölkerung leistet, auf dem die ambulante und stationäre individualmedizinische Krankenversorgung aufbaut. Der ÖGD schützt die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren, beugt der Entwicklung von Krankheiten vor und fördert die Gesundheit. Er wird verkörpert durch staatliche Einrichtungen des Bundes und des jeweiligen Landes sowie die Gesundheitsämter. Die Aufgabenerfüllung obliegt zu wesentlichen Teilen den kommunalen Gesundheitsämtern als untere Gesundheitsbehörden.

Das Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (empfohlen von der GMK 2018) führt dazu aus: Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) befindet sich in einem Wandel. Hoheitliche Schutz- und Überwachungsaufgaben werden um steuernde, partizipative und gesundheitsfördernde Tätigkeiten ergänzt. Das Leitbild sieht den ÖGD als einen zentralen Akteur der öffentlichen Sorge um die Gesundheit aller (Public Health) und schlägt eine Brücke zwischen Theorie und Praxis ebenso wie zwischen Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung.

Die Aufgaben des ÖGD lassen sich grundsätzlich untergliedern in:

- Gesundheitsschutz (insb. Infektionsschutz, Umweltbezogener Gesundheitsschutz),
- Amtsärztlicher Dienst/Begutachtungen,
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst,
- Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst,
- Sozialpsychiatrischer Dienst,
- Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfe und
- Gesundheitsberichterstattung.

Bund und Länder unterstreichen die herausragende Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes für einen wirksamen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig gerade der Öffentliche Gesundheitsdienst ist, um eine Schadens- oder Gefahrenlage dieses Ausmaßes und ihre Auswirkungen auf alle Bereiche des täglichen Lebens wirksam in den Griff zu bekommen. Die Corona-Krise hat aber auch allen vor Augen geführt, dass eine nachhaltige Verstärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als eine unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens dringend geboten ist.

Um die Erfahrungen aus dieser Pandemie aufzugreifen und die Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Prävention, Planung und Koordinierung noch effektiver erfüllen zu können, vereinbarten Bund und Länder mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 4. September 2020 und dem Bund-Länder-Beschluss vom 29. September 2020 einen „**Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**“. Dieser hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.

Der Pakt für den ÖGD enthält die bundesweite Zielsetzung, im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen zu schaffen und zu besetzen und bis Ende 2022 weitere 3.500 Vollzeitstellen auszubringen. Diese sind bis spätestens Ende 2023 zu besetzen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder wurden die ersten Auszahlungstranchen der Mittel des Paktes für den ÖGD, welche den Ländern über das FAG zur Verfügung gestellt werden, konsentiert. Die Regelung trat am 10. Dezember 2020 in Kraft.

Die nachfolgenden Auszahlungstranchen der Mittel des Paktes für den ÖGD für die Jahre 2022 bis 2026 erfolgen vorbehaltlich der Schaffung der notwendigen Vollzeitstellen in 2021 und der weiteren 3.500 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) bundesweit. Dazu wird dann jährlich unter Prüfung der geschaffenen und besetzten Vollzeitstellen das FAG aktualisiert.

Gemäß den Festlegungen im Pakt für den ÖGD sind grundsätzlich 90 % der Stellen in den unteren Gesundheitsbehörden, also den Gesundheitsämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte, und 10 % der neu zu schaffenden Stellen auf Landesebene einzurichten.

Bis zum 31. Dezember 2022 sollen hiernach anteilig in Sachsen insgesamt 250 neue unbefristete Vollzeitstellen auf Landes- und kommunaler Ebene geschaffen werden. Davon sollen ca. 10% der Stellen (24) auf die Landesebene und ca. 90 % der Stellen (226) auf die kommunale Ebene entfallen.

Die Verwaltungsvereinbarung dient der Umsetzung des Paktes für den ÖGD hinsichtlich des Personalaufbaus und der Attraktivitätssteigerung (Zulagen) der Tätigkeit im ÖGD und ist Grundlage für die Bereitstellung der Mittel für den Personalaufwuchs und die Zulagen für den ärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.

§ 1 Gegenstand der Finanzhilfen

- (1) Das SMS stellt dem jeweiligen Landkreis/der Kreisfreien Stadt vorbehaltlich der Bereitstellung der Bundesmittel (siehe Präambel Abs. 7) die Haushaltsmittel für den Personalaufwuchs (Personalausgaben) und die Zahlung von Zulagen bereit, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:
 - a) Die neu zu besetzenden Stellen müssen im Stellenplan als unbefristete Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalente) ausgewiesen werden. Die Stellen sind grundsätzlich vollständig zu besetzen. Dies gilt auch für Stellenreste aufgrund von Teilzeitvereinbarungen. Die für 2021 geplanten Stellen müssen bis Ende 2021 geschaffen und besetzt sein. Die Stellen für 2022 müssen haushaltswirksam bis Ende 2022 ausgebracht und können bis Ende 2023 besetzt werden. Die Stellen sind für Aufgaben, die dem Leitbild des ÖGD entsprechen, zu verwenden.
 - b) Die Stellen, die über dem bestätigten Kontingent liegen, werden derzeit in der finanziellen Umsetzung nicht berücksichtigt. Sollte es zu Veränderungen in der Stellenbesetzung bei anderen Landkreisen oder Kreisfreien Städten kommen, dann können diese Stellen ggf. nach Prüfung noch bestätigt und finanziert werden.
 - c) Werden Stellen, die für 2022 geplant sind, bereits im Jahr 2021 besetzt, so kann dies unter folgender Bedingung erfolgen: Die Haushaltsmittel zur Finanzierung dieser Personalausgaben werden erst ab 1. Januar 2022 zur Verfügung gestellt und die Stellen in der statistischen Erfassung für das Personalaufwuchskonzept auch erst ab 1. Januar 2022 berücksichtigt.

- d) Für den ärztlichen Dienst in den Gesundheitsämtern werden im Rahmen des Paktes für den ÖGD Zulagen zur Steigerung der Attraktivität über die gesamte Laufzeit des Paktes ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 gezahlt. Dies gilt auch für nicht im Rahmen des Paktes für den ÖGD bzw. dieser Vereinbarung eingestelltes oder bereits vorhandenes ärztliches Personal.
- (2) Das SMS prüft derzeit noch, ob ggf. eine Sachausgabenpauschale für die neu geschaffenen Stellen aus den Mitteln des Paktes für den ÖGD gezahlt werden kann. Wenn dies möglich ist, erfolgt die Zahlung zum Ende des Gesamtzeitraums.
- (3) Auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes hat das Statistische Bundesamt am 30. Juni 2021 die bundesweite Befragung zum Personalbestand im ÖGD zum Stand: 31. Januar 2020 begonnen. Diese Erfassung wird jährlich fortgeführt und stellt später den Nachweis für die neu geschaffenen Stellen im Rahmen des Paktes für den ÖGD dar. Der Erfassungstichtag für den „Ist-Stand“ ist der 31. Januar 2020. Der Stellenaufbau beginnt ab dem 1. Februar 2020. Die Landkreise und Kreisfreie Städte sind verpflichtet, an dieser Erfassung teilzunehmen und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (4) Im Zuge der Personalaufstockung wird das SMS bis zum 31. Dezember 2021 ein Personalaufwuchskonzept beim Bund vorlegen. Dazu werden die Angaben zum Personalbestand zum 31. Januar 2020 im jeweiligen Gesundheitsamt benötigt. Hierfür wird von den Landkreisen / Kreisfreien Städten nach der Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt dem SMS eine CSV Datei zur Verfügung gestellt.

§ 2 Art und Umfang der Finanzhilfen

- (1) Bis einschließlich 2026 hat sich der Bund bereit erklärt, insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 3,1 Milliarden EUR in sechs Jahresscheiben zur Verfügung zu stellen, aus denen u. a. die Personalausgaben für die neu geschaffenen Stellen, die Zulagen im Rahmen der Steigerung der Attraktivität des ÖGD und die Mittel für die Aus- und Fortbildung im Rahmen des ÖGD verwendet werden sollen. Der Länderanteil soll dann auf der Grundlage der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Bereitstellung der Mittel für den Pakt für den ÖGD erfolgt im Jahr 2021 auf der Grundlage des FAG vom 3. Dezember 2020. Für die kommenden Jahre bis 2026 wird dazu jährlich das FAG angepasst, wie bereits in der Präambel ausgeführt.
- (3) Aus den auf Sachsen entfallenden ca. 147,25 Mio. EUR im Gesamtzeitraum des Paktes werden u. a. die 226 Personalstellen auf kommunaler Ebene und die Zulagen finanziert.

§ 3 Verteilung der zu schaffenden Vollzeitstellen auf die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte und die damit verbundenen Personalausgaben und Zulagen

- (1) Die Verteilung der neu zu schaffenden Stellen erfolgte auf der Grundlage des Einwohnerchlüssels und der von Ihrem Gesundheitsamt angemeldeten Stellen entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl zum 30.11.2020	Prozentualer Anteil Stellen (Annahme 226 VZÄ)	Stellen Kontingent 2020-2022	<u>Angemeldete Stellen für 2020-2022</u>	<u>bestätigte Stellen für 2020/2021</u>	<u>bestätigte Stellen 2022</u>
Landkreis Nordsachsen	197.744	11	11	11	5	6

- (2) Die außertariflichen Zulagen für das ärztliche Personal werden vorbehaltlich der bereitgestellten Bundesmittel in nachfolgender Höhe
- mit Leitungsfunktion 800,00 EUR/Monat
 - ohne Leitungsfunktion 500,00 EUR/Monat
- gezahlt.

Die Zulagen für das Jahr 2022 werden erst zu Beginn des Jahres 2023 ausgezahlt. Dies resultiert aus der Höhe der Bundeszuweisungen, die im Jahr 2022 noch nicht mit der Personaleinstellung Konform gehen.

§ 4 Auszahlung der Personalausgaben, Zulagen, Nachweis der Verwendung, Rückzahlung

- (1) Das SMS bzw. die vom SMS beauftragte Behörde zahlt die Personalausgaben und Zulagen aus. Hierzu ist vom jeweiligen Landkreis/der jeweiligen Kreisfreien Stadt in diesem Jahr spätestens bis zum 30. September 2021 dem SMS bzw. der beauftragten Behörde eine schriftliche Mittelanforderung und die Bestätigung des Personalaufwuchses und der anspruchsberechtigten Ärzte- und Ärztinnen im ÖGD für die Zulagenzahlung – **Anlage 2** vorzulegen. Für die Folgejahre wird der Termin gesondert bekannt gegeben.

Inhalt der Bestätigung ist eine Übersicht der im Rahmen des Paktes für den ÖGD ausgebrachten und in Vollzeit besetzten Personalstellen einschließlich der Entgeltgruppe (EG) und der damit verbundenen Personalausgaben entsprechend der **Anlage 1** sowie der Stellen für das ärztliche Personal in den Gesundheitsämtern, die unter die Zahlung der Zulagen für den jeweiligen Berichtszeitraum fallen. Die Mittelanforderung ist per Post und per E-Mail an das SMS bzw. die vom SMS beauftragte Behörde zu senden.

- (2) Die Personalausgaben werden vom SMS oder der vom SMS beauftragten Behörde pauschal für jede EG auf der Basis der **Anlage 1** – Pauschsätze zur Ermittlung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 - des SMF ermittelt. Die Pauschsätze werden vom SMF für jeweils 2 Jahre neu berechnet.
- (3) Die Auszahlung für den Berichtszeitraum erfolgt nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel für den Pakt für den ÖGD durch den Bund. Der erste Berichtszeitraum beginnt am 1. Februar 2020 und endet am 31. Dezember 2021. Danach sind die Berichtszeiträume identisch mit dem Kalenderjahr. Mit dem Zuweisungsschreiben wird das Formular „Nachweis Mittelverwendung“ und der Termin für die Vorlage beim SMS oder der vom SMS beauftragten Behörde bekannt gegeben.
- (4) Das SMS bzw. die vom SMS beauftragte Behörde überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung. Das SMS bzw. die vom SMS beauftragte Behörde kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung für den jeweiligen Berichtszeitraum. Haushaltsmittel, die bis zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres) nicht oder nicht zweckentsprechend verbraucht werden, sind dem SMS bzw. der von SMS beauftragten Behörde unverzüglich einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile zurückzuzahlen.
- (5) Das SMS bzw. die vom SMS beauftragte Behörde kann die nichtverbrauchten Haushaltsmittel mit der neuen Zuweisung für den nächsten Berichtszeitraum verrechnen, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung zu erwarten ist. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt haben dies glaubhaft zu machen, etwa durch Vorlage/Nachweis von Arbeitsverträgen.
- (6) Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMS, oder die durch das SMS beauftragte Behörde ist berechtigt, Bücher und Belege anzufordern sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel beim Zuweisungsempfänger jederzeit vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuweisungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

Dresden, den 09.09.21

Wal

.....
 Für Freistaat Sachsen,
 vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
 für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
 Dr. Stephan Koch
 Abteilungsleiter – Abteilung 2 –
 Veterinärwesen und Verbraucherschutz



Torgau, den 11.10.2021

[Handwritten signature]

.....
 Für den Landkreis Nordsachsen

19

Anlagen

Anlage 1 „Pauschsätze zur Ermittlung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4“ des SMF

Anlage 2 „Mittelanforderung und die Bestätigung des Personalaufwuchses und der anspruchsberechtigten Ärzte/-innen im ÖGD für die Zulagenzahlung“